

Reglementsrevision 1. 1. 2023



Darum geht es

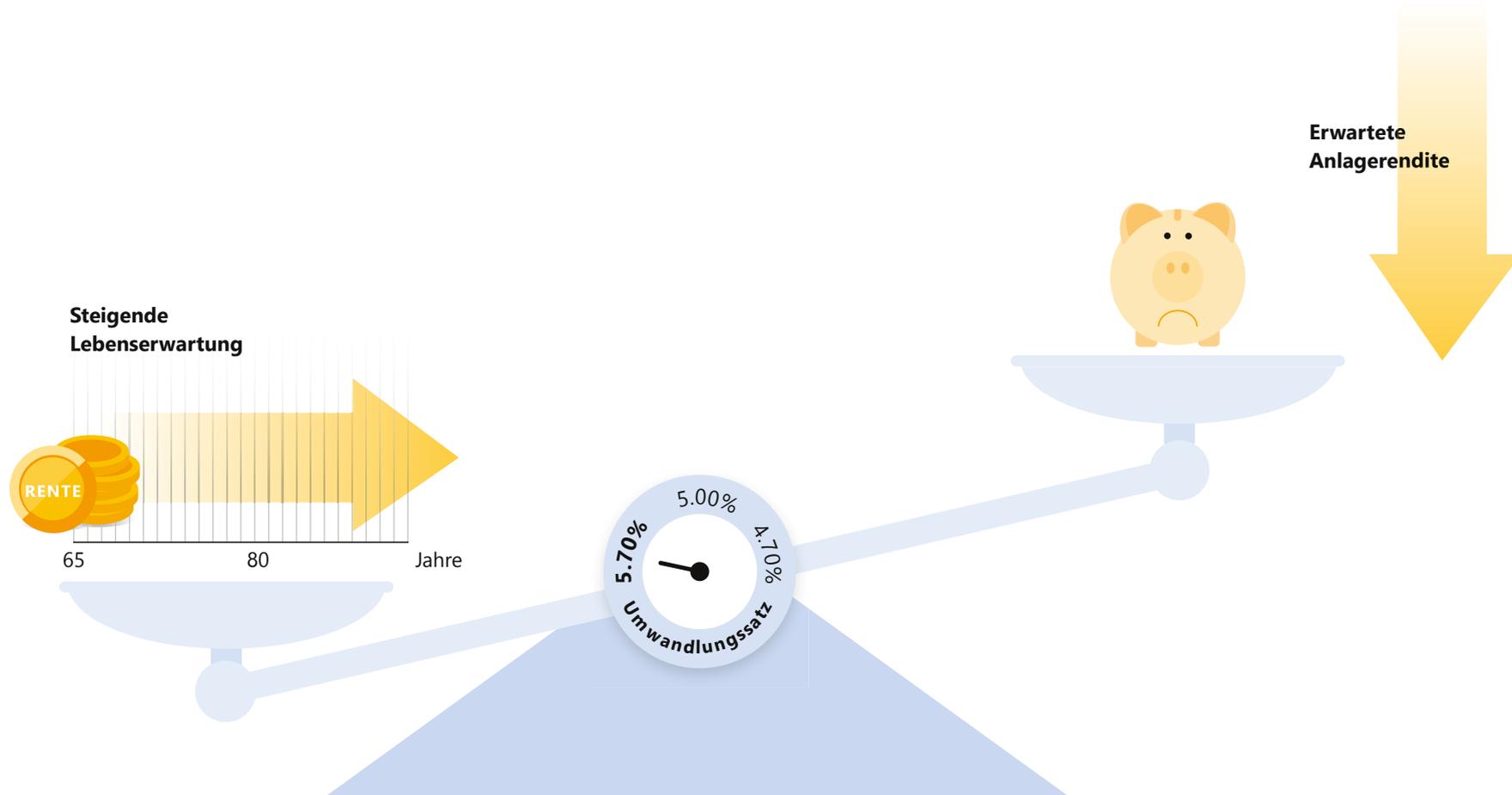
Zur Sicherstellung der langfristigen finanziellen Stabilität hat die Pensionskommission (PKOM) als oberstes Organ der PKSL im August 2020 beschlossen, das Leistungs- und Organisationsreglement per 1. 1. 2023 zu revidieren und die Umwandlungssätze anzupassen. Dabei sollen gleichzeitig das modellmässige Leistungsziel (Altersrente von rund 60% der versicherten Besoldung im Alter 65) beibehalten und die Attraktivität und Flexibilität im Bereich der Leistungen gesteigert werden.

Nach der Verselbständigung der PKSL und der Umsetzung der BVG-Reform (Strukturreform im Jahr 2012) haben sich die gesetzlichen Anforderungen und die Aspekte einer guten Governance weiterentwickelt. Die PKSL und die Stadt Luzern haben dies zum Anlass genommen, die Reglemente diesbezüglich per 1. 1. 2023 ebenfalls anzupassen.

Warum besteht Handlungsbedarf?

Im Zeitpunkt der Alterspensionierung wird das **Altersguthaben** der Versicherten mit dem **Umwandlungssatz** in eine lebenslängliche **Altersrente** umgewandelt. Im Alter 65 beträgt der Umwandlungssatz aktuell 5.70 Prozent.

Die **steigende Lebenserwartung** und die künftig zu **erwartenden Anlagerenditen** führen dazu, dass die heutigen Umwandlungssätze nicht mehr finanziert werden können. Bei jeder Neupensionierung entstehen Pensionierungsverluste (2021: CHF 9.3 Mio.). Dadurch findet eine unerwünschte Umverteilung der Mittel von aktiven Versicherten zu Rentenbeziehenden statt, die im System der beruflichen Vorsorge nicht vorgesehen ist.



Umwandlungssätze ab 1.1.2023

Um Pensionierungsverluste vollständig zu eliminieren, müsste der Umwandlungssatz im Alter 65 versicherungstechnisch rund 4.70% betragen. Die PKOM erachtet die Senkung auf diesen Wert aufgrund der Auswirkungen auf die Finanzierung und Leistungen als zu gross und senkt den Umwandlungssatz in einem Schritt von 5.70% auf 5.00%. Dadurch können die Pensionierungsverluste wesentlich reduziert werden.

Die Umwandlungssätze (UWS) werden per 1.1.2023 wie folgt angepasst:

Alter	58	59	60	61	62	63	64	65
UWS aktuell	4.65%	4.80%	4.95%	5.10%	5.25%	5.40%	5.55%	5.70%
UWS ab 1.1.2023	4.16%	4.28%	4.40%	4.52%	4.64%	4.76%	4.88%	5.00%

Abfederungsmassnahmen

Um die infolge der geplanten Umwandlungssatz-Anpassung resultierenden Renteneinbussen von minus 12.3% möglichst zu kompensieren, sind folgende zwei Abfederungsmassnahmen vorgesehen:

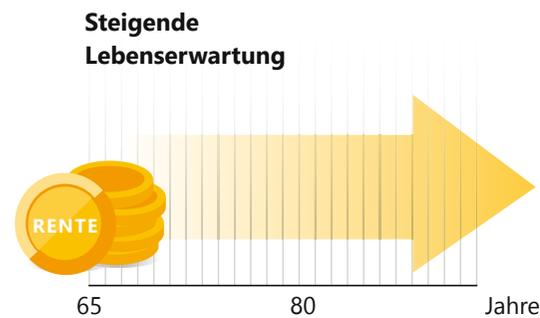
- 1 Reduktion des Koordinationsbetrages**
 Durch die Reduktion des Koordinationsabzugs (heute CHF 25 095; neu CHF 17 925) erhöht sich der versicherte Lohn. Dadurch werden künftig höhere Sparbeiträge und ein höheres Altersguthaben generiert und das heutige Leistungsniveau kann beibehalten werden. Die höheren Sparbeiträge werden durch die Arbeitgeberin und die Versicherten finanziert.
- 2 Erhöhung der Altersguthaben (Ausgleichsgutschriften)**
 Die Altersguthaben der Versicherten per 31.12.2022 werden um 12–14% erhöht. Dabei wird das Alter der Versicherten und deren Kassenjahre im Zeitpunkt der Umstellung berücksichtigt. Der frankenmässige Betrag wird mittels Ausgleichsgutschriften in den Jahren 2023–2025 monatlich dem Alterskonto der Versicherten gutgeschrieben. Die gesamten Kosten von rund CHF 71 Mio. trägt die PKSL.

Wirkung der Abfederungsmassnahmen

Das Massnahmenkonzept sieht vor, dass die Renteneinbussen der Versicherten im Alter 65 mit 14% vollständig kompensiert werden. Allen Versicherten ab Alter 25 wird mindestens 85% der vollständigen Kompensation gewährt. Ab Alter 58 ist die Erhöhung so gewählt, dass Versicherte im Vergleich zu einer hypothetischen vorzeitigen Pensionierung im Zeitpunkt der Umstellung keine Renteneinbussen erleiden (frankenmässige Besitzstandsgarantie).

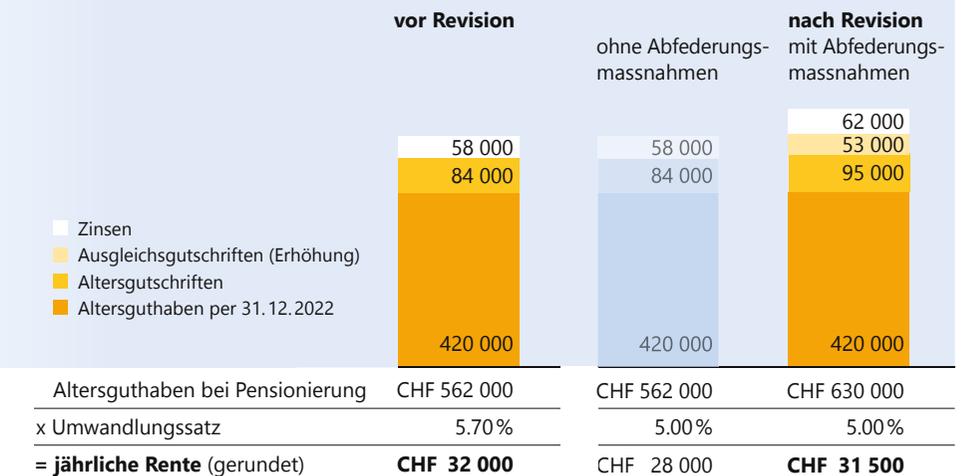
Erhöhung der Altersguthaben (Ausgleichsgutschriften*)

Alter	25–58	59	60	61	62	63	64	65
Erhöhung	12.0%	12.2%	12.5%	12.8%	13.1%	13.4%	13.7%	14.0%



Modellmässige Darstellung der Abfederungsmassnahmen

Versicherte Person, Alter 60 (AHV-Lohn CHF 80 000)

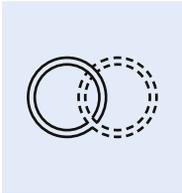


* Der Anspruch auf die vollen Ausgleichsgutschriften erhalten jene, die am 31.12.2022 ununterbrochen seit 5 Jahren bei der PKSL versichert waren. Bei einer kürzeren Zugehörigkeitsdauer wird die prozentuale Erhöhung anteilmässig gekürzt (1/60 pro fehlenden Monat). Die Ausgleichsgutschriften werden in den Jahren 2023 bis 2025 monatlich (1/36) dem Alterskonto der Versicherten gutgeschrieben.

Tritt in dieser Periode ein Vorsorgefall ein (Alter, Tod, Invalidität), werden die noch nicht gutgeschriebenen Gutschriften bei den Leistungen berücksichtigt. Bei einem Austritt aus der PKSL in den Jahren 2023 bis 2025 entfallen die nach dem Austritt noch vorhandenen Gutschriften.

Steigerung der Attraktivität und Erhöhung der Flexibilität im Leistungsbereich

Die PKSL hat die Revision auch zum Anlass genommen, ihre reglementarischen Leistungen zu überprüfen. Die Wahloptionen bei den Vorsorgeleistungen werden erweitert und flexibler ausgestaltet. Sie passen sich besser an die unterschiedlichen Bedürfnisse und Lebensmodelle der Versicherten an.



Witwen-r/Rente

Neue Wahloption für Ehegatten, zwischen einer lebenslänglichen Ehegattenrente und einer befristeten Partnerschaftsrente mit zusätzlichem Todesfallkapital



Partnerschaftsrente

Neu befristet, dafür auch ohne Kinder

> [Formular bestellen](#)



Kapitalbezug bei Pensionierung

Erhöhung Kapitalbezug bei Pensionierung von 50% auf 100%

> [Formular bestellen](#)



Todesfallkapital

Erhöhung von 50% auf 100% (Ausnahme: Prioritätengruppe Eltern und Geschwister)

> [Formular bestellen](#)



Rentenauskauf bei vorzeitiger Pensionierung

> [Formular bestellen](#)



Neudefinition und Präzisierung der Teilpensionierungsschritte

Totalrevision der Reglemente

Die PKSL und die Stadt Luzern haben ihre Reglemente auch im Hinblick auf die Aspekte einer guten Governance überprüft. Sowohl das Leistungs- und Organisationsreglement der PKSL (LOR) in der Kompetenz der PKOM als auch das Finanzierungsreglement der PKSL (FinR) in der Kompetenz des Grossen Stadtrates von Luzern werden totalrevidiert und in diesem Zusammenhang in «Vorsorgereglement» und in «Reglement über die Pensionskasse Stadt Luzern» umbenannt. Weiter werden in der Kompetenz der PKOM zwei neue Reglemente (Wahlreglement und Organisationsreglement) in Kraft treten, welche die Verantwortung, die Kompetenzen und die Organisation der PKSL und die Wahl der Vertretungen in der PKOM transparent regeln.

Der Grosse Stadtrat von Luzern entscheidet am 27.10.2022 im Rahmen der Revision des Reglements über die Pensionskasse Stadt Luzern betreffend die Erhöhung der versicherten Löhne. Die Reglementsrevision tritt nur unter Vorbehalt dessen Zustimmung in Kraft.

Weitere Informationen

Mit der geplanten Reglementsrevision wird gemeinsam mit allen Beteiligten eine **solide Grundlage für die Zukunft** gelegt. Die PKSL kann dadurch die finanzielle Stabilität sichern, das Leistungsniveau halten und den Leistungsbereich an die Bedürfnisse der Versicherten anpassen. Die Verantwortlichen der PKSL sind überzeugt, mit dem vorgesehenen Massnahmenkonzept eine **gute, faire und sozialverträgliche Lösung** für die Versicherten gefunden zu haben.

Weitere Informationen zu den geplanten Reglementsänderungen finden Sie auch im Erklärvideo:



www.pksl.ch/erklaervideo

